

Schweizerische  
Volkspartei

SVP – Fraktion im Stadtparlament Wil

## Interpellation

### **Bau eines islamischen Begegnungszentrums – ist die Belastung für den Wiler Süden wirklich tragbar ?**

Gegen den geplanten Bau eines islamischen Begegnungszentrums an der Rosenstrasse Wil sind fristgerecht rund 300 privat- und/oder öffentlichrechtliche Einsprachen beim Baudepartement eingegangen.

Im Zusammenhang mit der Überbringung der Einsprachen hat der Departementssekretär BUV den Einsprechern mitgeteilt, dass er nicht beabsichtige sämtliche rund 300 Einsprachen zu prüfen, da nach seiner ersten Einschätzung viele der Einsprachen ähnlichen oder gar identischen Inhalt aufweisen würden.

- 1. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass das Departement BUV vielmehr verpflichtet ist, sämtliche Einsprachen, frei von jeglicher politischer Gesinnung, auf deren Inhalt zu prüfen?***
- 2. Teilt der Stadtrat zudem die Meinung, dass es nicht Aufgabe des Departementssekretärs ist, die Überbringer der Einsprachen einzuschüchtern?***

Unter Berücksichtigung von Art. 15 (1-3) der Schweizerischen Bundesverfassung (Glaubens und Gewissensfreiheit) ist der Bau einer Moschee grundsätzlich zu bewilligen.

Ergänzend zur Baueingabe wurde von der islamischen Gemeinschaft am 5. Dezember 2012 ein Betriebs- und Nutzungskonzept eingereicht.

Unter 2.3. Objektbeschreibung wird klar ersichtlich, dass im 1. Obergeschoss ein ***Gebetsraum für Herren***, ein Lese- und Besprechungszimmer, ein kleines Büro für den Imam und im westlichen Teil des Gebäudes eine kleine Hauswartwohnung vorgesehen sind.

Die Verwendung des 2. Obergeschosses ist ***ausschliesslich für Frauen*** bestimmt. Dort verfügen die Frauen über einen eigenen Gebetsraum, einen

Aufenthaltsraum und ein Lesezimmer, sowie ein separates Zimmer wo die Kinder in der Obhut ihrer Mütter spielen und verweilen können.

Gemäss Art.8 Abs.1 BV (allgemeines Rechtsgleichheitsgebot) und Art.8 Abs.3 BV (gleiche Rechte für Mann und Frau), sowie Art. 8 Abs.2 BV (ausdrückliches und allgemeines Diskriminierungsverbot), stellt diese von der islamischen Gemeinschaft vorgesehene Praxis einen krassen Verstoss gegen die Bundesverfassung dar.

Das beschriebene Betriebskonzept ist ein Bestandteil der Baueingabe. Die **Baubewilligung** für das islamische Begegnungszentrum ist somit, unter Berücksichtigung der Verletzung von Art.8 BV, **nicht zu erteilen**.

**3. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass der Art.15 BV nicht höher zu gewichten ist als Art.8 BV und eine Baubewilligung somit nicht erteilt werden darf?**

Im genannten Betriebskonzept wird mehrfach wiederholt, dass der Neubau des Begegnungszentrums weitgehend zur Integration der Muslime in der Stadt Wil beitragen wird.

**4. Ist das Erstellen eines eigenen Gebetshauses in einer fremden Kultur nicht vielmehr ein Beitrag zur Segregation?**

Im geplanten Begegnungszentrum soll nicht nur Gebetet sondern auch Unterrichtet werden, dafür wird eigens ein „Klassenzimmer“ errichtet:

**5. Hat der Stadtrat Kenntnis davon, was genau in diesem Klassenzimmer unterrichtet werden soll? Wie beurteilt das Departement BS diesen Unterricht?**

**6. Wer kontrolliert was unterrichtet werden soll? Ist eine allfällige Kontrolle vorgesehen resp. gewährleistet, wenn ja durch wen?**

**7. Würde der Stadtrat eine staatliche Kontroll- resp. Zulassungsinstanz für in Wil eingesetzte Imame begrüßen?**

Das islamische Begegnungszentrum wird im Betriebskonzept weiter als ein Ort angepriesen, wo sich Muslime und Nichtmuslime begegnen sollen. Gleichzeitig ist von einem Tag der offenen Tür die Rede, welcher jährlich ein bis zweimal durchgeführt werden soll.

**8. Bedeutet dies, dass das Begegnungszentrum an allen übrigen Tagen für Nichtmuslime somit öffentlich nicht zugänglich ist?**

## Parkplatzsituation

Art. 3 des Parkplatzreglements der Stadt Wil verlangt bei Neubauten das Erstellen ausreichender Abstellflächen für Motorfahrzeuge. Gemäss Art. 11 des städtischen Parkplatzreglements wird die Zahl der erforderlichen Parkplätze je nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage, nach der Zahl und Grösse der Wohnungen, der Nutzfläche, der Zahl der Beschäftigten und Besuchern, Zahl von Sitzplätzen oder Betten oder aufgrund besonderer Erhebungen nach Massgabe von Art. 11 festgesetzt.

Das vorliegende Baugesuch sieht unter anderem einen Gebetsraum für 200 Personen, eine Galerie für 100 Personen, eine Zuschauertribüne für weitere 100 Personen, sowie weitere Aufenthaltsräume und eine grosse Dachterrasse vor. Gemäss Angaben des Baugesuchstellers werden an Spitzentagen (*etwa den Nachtgebeten während des Fastenmonats Ramadan*) bis zu 400 Personen im Begegnungszentrum erwartet. Entsprechend diesen Vorgaben ist der Parkplatzbedarf auszurichten.

Für Dienstleistungsbetriebe (*rechtlich kann das Begegnungszentrum als ein Dienstleistungsbetrieb im weiteren Sinne betrachtet werden*) ausserhalb des Zentrums schreibt Art.12 des Parkplatzreglements 0.4 Parkplätze pro beschäftigte Person und 0.3 Parkplätze pro Besucher vor. Der Parkplatzbedarf für 400 Besucher beträgt somit 120 Parkplätze. Hinzu kommen auf die im Begegnungszentrum beschäftigten Personen entfallenden Parkplätze; bei 10 Angestellten entspricht dies einem Parkplatzbedarf von weiteren 4 Parkplätzen.

Im Baugesuch sind lediglich 50 Parkplätze vorgesehen (35 Tiefgaragenplätze, 15 Aussenplätze)

**9a** *Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass 50 Parkplätze bei weitem nicht ausreichend sind und somit eine Baubewilligung somit nicht erteilt werden darf?*

**9b** *Teilt der Stadtrat zudem die Auffassung, dass durch die Kapazitätserweiterung des Begegnungszentrums mit erheblichem Mehrverkehr, verursacht durch Religionstourismus, zu rechnen ist?*

## Verkehrerschliessung

Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen mit grösserem Benützungskreis ist gemäss Art.71 BauG den Erfordernissen einer sicheren und flüssigen Verkehrsabwicklung Rechnung zu tragen. Das geplante Begegnungszentrum steht zweifellos einem grösseren Benützungskreis offen. Es hat daher die

gesetzliche Vorgabe von Art.71 BauG zu erfüllen. Nun soll der Bau am südlichen Ende der Rosenstrasse in einer Sackgasse zu stehen kommen. Das Grundstück selbst liegt in der Gewerbe- und Industriezone. Die Zufahrt zum Grundstück kann aber nur entweder über die Rosen-, die Ilgen- oder aber die Nelkenstrasse erfolgen. Alle drei Strassen grenzen unmittelbar an die Wohnzone. Alle drei Strassen wurden aus diesem Grunde kürzlich verkehrsberuhigt in Tempo-30-Zonen eingeteilt. Da im geplanten Begegnungszentrum täglich mehrmals gebetet werden soll, ist Tag- und Nacht mit erheblichem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Bei grösseren Anlässen (Ramadan und/oder Wochenenden) ist mit Sicherheit mit chaotischen Zuständen auf den Zufahrtsstrassen zu rechnen. Es ist offensichtlich, dass die vom Gesetz geforderte sichere und flüssige Verkehrsabwicklung über die mit Tempo 30 belegten Zufahrtsstrassen nicht zu erreichen ist. Das unvermeidliche Verkehrsaufkommen kann den Anwohnern nicht zugemutet werden. Das geplante Gebäude liegt verkehrsmässig äusserst ungünstig.

**10a Teilt der Stadtrat die Meinung, dass die Erteilung einer Baubewilligung gegen Art.71 BauG verstossen würde?**

**10b Ist der Stadtrat bereit, das Problem des Verkehrsflusses mit dem Bau einer Regionalverbindungsstrasse RVS zu beheben?**

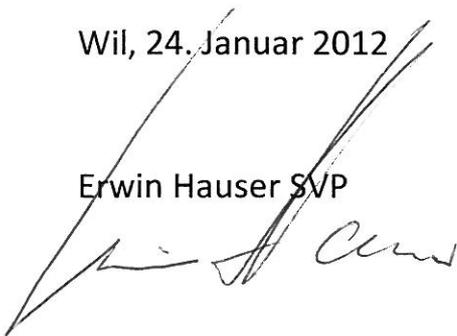
Da auch für integrierte Muslime die Erde auf unseren Friedhöfen eine Verunreinigung darstellt, verursacht durch christliche Begräbnisse, stellt sich abschliessend auch folgende Frage:

**11a Plant die islamische Gemeinschaft auf dem Grundstück an der Rosenstrasse bereits einen Friedhof?**

**11b Wie stellt sich der Stadtrat aus heutiger Sicht zu einer allfälligen Bewilligung eines Friedhofs?**

Wil, 24. Januar 2012

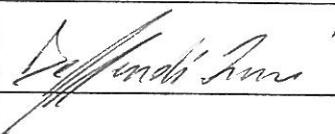
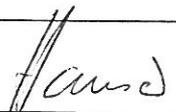
Erwin Hauser SVP

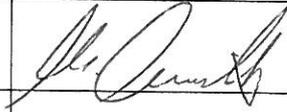


*Sau eines islamischen Begegnungszentrum -  
ist die Belastung für den Winter Sünden wirklich tragbar?*

Parlamentarischer Vorstoss:

Erstunterzeichnende Person: \_\_\_\_\_

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Ammann Schläpfer Silvia, SP	
Bachmann Adrian, FDP	
Bachmann Marc, FDP	
Bernold Patrick, CVP	
Bosshart Roland M., CSP	
Breu Mario, FDP	
Deffendi Juri, SVP	
Frick-Beer Ruth, CSP	
Gehrig Christoph, CVP	
Gehrig Reto, CVP	
Girschweiler Harald, parteilos	
Grob Erich, CVP	
Habrik Roman, FDP	
Hartmann Gillessen Susanne, CVP	
Hasler Christine, CVP	
Hauser Erwin, SVP	
Häusermann Erika, glp	
Hegelbach Katja, SP	
Hilber Markus, FDP	
Hodel Norbert, FDP	

Name/Vorname/Partei	Unterschrift
Hürsch Christoph, CVP	
Kauf Luc, GRÜNE prowil	
Koller Sebastian, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen	
Lerch Patrik, SVP	
Lutz Patrick, SVP	
Mettler Marianne, SP	
Noger Eva, GRÜNE prowil	
Ressegatti Bruno, GRÜNE prowil	
Rüdiger Klaus, SVP	
Rutz Roman, EVP	
Sarbach Michael, GRÜNE, Junge Grüne & KulturfreundInnen	
Schär Ruedi, CVP	
Schmitt Mario, SVP	
Schweizer Erwin, CVP	
Shitsetsang Jigme, FDP	
Stieger Pascal, CVP	
Sulzer Dario, SP	
Wick Guido, GRÜNE prowil	
Zäch Daniel, SVP	
Zahner Mark, SP	